

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

2

Satzung der Stadt Penzberg zur 2 **ten** vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerkgelände Nord Teil II“ vom 19.06.1975.

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Bergwerkgelände Nord Teil II Nr. 2“ der Stadt Penzberg vom 19.06.1975 wird wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

Bei der Ziffer 4 des Bebauungsplanes (Festsetzungen durch Text) wird der Satz 2 (Dachgauben sind nicht erlaubt) ersatzlos gestrichen.

§ 2 – In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 20.06.01
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 02.08.01 bis 03.09.01 gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB).
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde vom 20.08.2001 bis durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 11.09.2001 (§ 10 BauGB)

Penzberg, 15.09.2001

(Ort, Datum)



Hans Mummert
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 25.09.2001, Amtsblatt Nr. 12
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 26.09.2001.

Penzberg, 28.09.2001

(Ort, Datum)



Hans Mummert
1. Bürgermeister



Gegenstand:

Antrag auf die 2. vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände
Nord Teil II“ zur Änderung der textlichen
Festsetzungen

Stadtbauamt

T a g e s o r d n u n g
Ö B 7

Schriftführer:

Fr. Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 20.06.2001

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten: 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister

Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit:

-

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

1. Vorgang:

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord Teil II“ zur Änderung der textlichen Festsetzungen über die Zulässigkeit von Dachgauben. Bei den Festsetzungen durch Text ist bei Ziffer 4 der Satz 2 (Dachgauben sind nicht erlaubt) ersatzlos zu streichen.

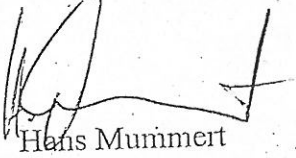
2. Vorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord Teil II“ mit dem Inhalt anzuordnen, dass bei Ziffer 4 der Satz 2 (Dachgauben sind nicht erlaubt) ersatzlos gestrichen wird.

3. Beschluss:

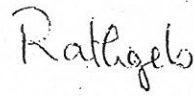
Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Rathgeb

Landratsamt Weilheim-Schongau



Postanschrift

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

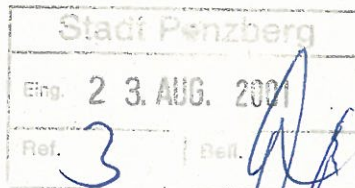
Hausanschriften

H = Hauptgebäude
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

N = Nebengebäude
Pütrichstraße 10
A = Außenstelle
(Asyl- und Ausländerwesen)
Hans-Guggemoos-Str. 5

Stadt Penzberg
Karlstraße 25

82377 Penzberg



Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	Sachbearbeiter(in)	(08 81) 6 81-0 Verm. (08 81) 6 81-	Zimmer-Nr.	82362 Weilheim i. OB
09.08.2001/ 3 Ra/PG	610-2; Nr.42, Sg.40	Fr. Zuber	355	216	20.08.2001

Baugesetzbuch (BauGB);
Bebauungsplan "Bergwerksgelände Nord Teil II", Stadt Penzberg;
Streichung der Textfestsetzung Ziffer 4 Satz 2 (Dachgauben);
hier: Stellungnahme gemäß § 13 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit unserer Abteilung Städtebau bestehen gegen die oben genannte Änderung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Einwände.

Die Abteilung Städtebau weist jedoch auf folgendes hin:

Entsprechend der Gestaltungssatzung der Stadt Penzberg sind Gauben erst ab 28 Grad zulässig. Bei Wegfall der oben genannten Festsetzung sind dementsprechend weiterhin Gauben unter 28 Grad nicht zulässig, da die Gestaltungssatzung auch bei Bebauungsplänen übergreifend wirksam ist.

Zudem wurde im Satzungstext versehentlich der Bebauungsplan "Bacherlgraben", 8.te vereinfachte Änderung, angegeben. Wir bitten, dies zu berichtigen.

*Bitte bei
Satzungsänderung
bzw. Anhebung
berichtigen*

Mit freundlichen Grüßen.
I.A.

Zuber
Zuber

Besuchszeiten:

Mo-Fr 08.00 - 12.00 Uhr
zus. Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Telefax:

H (0881) 681 353
N (0881) 681 298
A (0881) 681 498

Bankverbindungen:

Vereinigte Sparkassen Weilheim
Kreissparkasse Schongau
BLZ 703 510 30 Kto. 1032
BLZ 734 514 50 Kto. 356

Az: 3 Fc-Pe

Bergwerksgelände Nord

Abteilung:

Gegenstand:

Erlass der 2. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord,
Teil II“ als Satzung

Stadtbauamt

Tagesordnung

Ö A 6

Schriftführer:

Fuchs

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und
Verkehrsangelegenheiten** vom 11.09.2001

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:**

9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister

Ausschussmitglieder:

8

Abwesenheit:

-

Abstimmungsergebnis:

9:0

1. Vorgang:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 20.06.2001 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord, Teil II“ mit der Änderung der textlichen Festsetzungen bezüglich der Zulässigkeit von Dachgauben dahingehend angeordnet, dass bei der Ziffer 4 der Festsetzungen durch Text der Satz 2 (Dachgauben sind nicht erlaubt) ersatzlos zu streichen ist. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 20.08.2001 zugestimmt.

2. Vorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord, Teil II“ mit der ersatzlosen Streichung des Satzes 2 (Dachgauben sind nicht erlaubt) bei der Ziffer 4 der textlichen Festsetzung als Satzung.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Fuchs



INHALTSVERZEICHNIS:

- 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord Teil II“; - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“
- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“
- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“
- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“
- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“
- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“
- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Sperbühl“
- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord Teil II“; - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 20. 6. 2001 die vereinfachte Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord Teil II“ mit dem Inhalt angeordnet, dass bei der textlichen Festsetzung Ziffer 4 der Satz 2 (Dachgauben sind nicht erlaubt) ersatzlos gestrichen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord Teil II“ bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock) Zimmer-Nr. B/243, Bauverwaltung, in der Zeit vom 2. August bis 3. September 2001 am Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15. 5. 2001 die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ mit der Änderung der Baugrenzen für das Grundstück Fl.Nr. 845/309 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 5. 6. 2001 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 7. 2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13. 3. 2001 die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“ für die Fl.Nr. 1161/9 eine Ausweitung der Baugrenzen zum Neubau von zwei Reihenhäusern angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 23. 5. 2001 zugestimmt, so dass der Ausschuss für

Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 7. 2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 4. 4. 2001 die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“ mit der Erweiterung der südlichen Baugrenzen um jeweils 3,50 m für die Grundstücke Fl.Nr. 1161/7 und 1161/20 bis 1161/22 der Gemarkung Penzberg für die Errichtung von Wintergärten angeordnet, wobei für die Baugrenzenerweiterung zwingend eine eingeschossige Bebauung festgesetzt ist. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 6. 6. 2001 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 7. 2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15. 5. 2001 die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ mit der Erhöhung der überbaubaren Grundfläche von 230 m² auf 250 m² und der Zahl der Wohneinheiten von zwei auf drei durch einen Anbau an der Ostseite an das bestehende Gebäude Fl.Nr. 953/39, Frauenschuhstraße 43, angeordnet. In seiner Sitzung am 17. 7. 2001 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13. 3. 2001 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 984/17 angeordnet. In seiner Sitzung am 17. 7. 2001 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 20. 6. 2001 die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung einer Garage an der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 1005/37, Westend 1, angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 11. 7. 2001 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 7. 2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Sperbühl“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 12. 9. 2000 die 4.

vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Sperbühl“ mit der Erweiterung der westlichen Baugrenzen um ca. 6 m im Bereich der TG, der geringfügigen Verschiebung des Bauraumes des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gebäudes um ca. 0,5 m bis 1,0 m und der geringfügigen Änderung der vorgegebenen FOK-Höhe für die drei Mehrfamilienhäuser der Grundstücke Fl.Nr. 1994 und 1994/8 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 9. 3. 2001 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 7. 2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13. 2. 2001 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“ für die Grundstücke Fl.Nr. 1562/9 und 2055/62, Ruhe am Bach 9 und 11, zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Verschiebung der Baugrenzen im Bereich der Fl.Nr. 2055/62 um 8 m, sowie bei der Fl.Nr. 1562/9 um 10 m nach Südosten. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 26. 4. 2001 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 7. 2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Mit dieser Bekanntmachung werden die vorgenannten Bebauungsplanänderungen rechtskräftig. Sie können bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock) Zimmer-Nr. B/243, Bauverwaltung, während der üblichen Dienststunden jederzeit eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass falls durch die vorgenannte Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entscheidungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Penzberg, 18. 7. 2001

STADT PENZBERG

Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: 1. Bürgermeister Hans Mummert

Inhaltsverzeichnis:

- **Bekanntmachung der Rechtskraft für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord, Teil II“**
- **7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße“ und 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“;
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord, Teil II“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 20.06.2001 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord, Teil II“ mit der Änderung der textlichen Festsetzungen bezüglich der Zulässigkeit von Dachgauben dahingehend angeordnet, dass bei der Ziffer 4 der Festsetzungen durch Text der Satz 2 (Dachgauben sind nicht erlaubt) ersatzlos zu streichen ist. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 20.08.2001 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 11.09.2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtskräftig. Sie kann bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock) Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung während der üblichen Dienststunden jederzeit eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend

gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderung verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass falls durch die vorgenannte Bebauungsplanänderung Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße“ und 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“;
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 11.09.2001 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langseestraße“ in Verbindung mit der 13. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung von zwei Wohnhäusern mit jeweils maximal zwei Wohneinheiten, sowie zur Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung von zwei Tiefgaragen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1150/11 und 1150/24, Langseestraße 12 und Oberanger angeordnet.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf zu den Bebauungsplanänderungen der Bebauungspläne „Langseestraße“ und „Kastnerhof“ bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock) Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 03. Oktober bis 05. November 2001 am Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, 17.09.2001
STADT PENZBERG
Hans Mummert
1. Bürgermeister